



Konzept

KITApplus Basel-Landschaft

Familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Kindertagesstätten im Kanton Basel-Landschaft

13. September 2019; Aktualisierung 19. April 2021

Ein Projekt der Stiftung Kifa Schweiz, kibesuisse, des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote des Kantons Basel-Landschaft und der Stiftung ptz

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Was ist KITAplus?	4
2.1	Zielgruppe „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“	4
2.2	Grundhaltung von KITAplus	5
2.3	Formale Eintrittsschwelle	6
2.4	Ziele von KITAplus	6
2.5	Abgrenzung Angebote «Information und Beratung» der Stiftung ptz und «KITAplus»	7
3	Projekt	7
3.1	Projektaufbau	7
3.2	Projektgruppe	7
4	Akteure	8
4.1	Heilpädagogische Früherziehung HFE	8
4.2	Kinder mit besonderen Bedürfnissen und deren Eltern	10
4.3	Kitas	10
4.4	Wohngemeinden	11
4.5	Kanton	11
4.6	Stiftungen	11
5	Ablauf Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen	12
6	Instrumente der Begleitung von Kitas	13
7	Umsetzung Pilotphase Herbst 2019 – Sommer 2022	13
8	Finanzierung	14
8.1	Pilotphase Herbst 2019 – Sommer 2022	14
8.2	Umsetzungsrisiken.....	16
8.3	Regelbetrieb ab Sommer 2022	16
8.4	Budget	17

1 Ausgangslage

In der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 4) wird die Gleichberechtigung aller Menschen explizit festgehalten. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG SR 151.3) sieht Massnahmen zur Beseitigung und zum Ausgleich bestehender Benachteiligungen in gewissen Bereichen (Bauten, Verkehr, Aus- und Weiterbildung) vor. Zudem regelt es, dass Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, Behinderte nicht auf Grund ihrer Behinderung diskriminieren dürfen. Was die Gewährleistung eines angemessenen Leistungsangebots für Menschen im Erwachsenenalter im Bereich der Wohnheime, Werk- und Tagesstätten sowie für Kinder im Bereich der Schulen und der heilpädagogischen Früherziehung anbelangt, ist die Verantwortung mit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) 2008 vom Bund an die Kantone übergegangen. Die Invalidenversicherung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Sicherung mittels Eingliederung oder Geldleistungen von Personen mit drohender oder bestehender Invalidität. 2014 wurde die UNO-Behindertenrechtskonvention von der Schweiz ratifiziert. Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen allen Alters konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern. Die ebenfalls von der Schweiz unterzeichnete Kinderrechtskonvention bezeichnet das Recht von Kindern mit Behinderung, ein erfülltes und menschenwürdiges Leben zu führen, das seine Würde wahrt, seine Selbständigkeit fördert und seine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben erleichtert. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen hat in seinen Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz eine Empfehlung bezüglich Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kinderbetreuungseinrichtungen ausgesprochen. Konkret empfiehlt der Ausschuss der Schweiz „sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderung in allen Kantonen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung (...) erhalten.“ Es bestehen mit der Behindertenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention also allgemeine Grundlagen für die Inklusion von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen. Eine konkretisierende Rechtsgrundlage besteht aber weder auf schweizerischer noch für den Kanton Basel-Landschaft auf kantonaler Ebene.

Bis dato sind Eltern mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen bei der Suche nach einem Platz in einer Kita gegenüber Eltern mit Kindern ohne besondere Bedürfnisse oft benachteiligt. Gründe dafür sind unter anderem die fehlende Finanzierung des Mehraufwands für die Kita, der durch einen höheren Betreuungsaufwand oder durch Anpassungen der Kita-Infrastruktur ausgelöst wird, fehlendes spezifisches medizinisches und heilpädagogisches Handlungswissen in den Kitas verbunden mit fehlender fachlicher Begleitung des Kita-Personals sowie Ängsten der Eltern.

An diesen Punkten setzt KITApplus an: KITApplus klärt mit allen Beteiligten die Chancen, Risiken, Erwartungen und Herausforderungen und unterstützt sie bei der Formulierung von realistischen

Zielen der Zusammenarbeit. KITAplus setzt auf eine enge Begleitung der Kita-Leitung und Mitarbeitenden, dies vor allem auch bei pädagogischen Fragen in Zusammenhang mit Inklusion. Wichtigste Akteurin, neben den Kindern, Eltern und Kitas, ist die Stiftung Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum für Kinder (ptz), Bereich Heilpädagogische Früherziehung, welche den direkten Kontakt mit den Beteiligten sicherstellt. Je nach Form der Bedürfnisse kann die Zuständigkeit auch bei spezialisierten heilpädagogischen Früherziehungsdiensten liegen wie dem Zentrum für Gehör, Sprache und Kommunikation (GSR) mit dem Audiopädagogischen Dienst (APD) oder dem Therapie Schulzentrum Münchenstein (TSM), welche bei Bedarf für eine Mitwirkung bei KITAplus angefragt werden.

KITAplus wird seit 2012 mit Erfolg im Kanton Luzern umgesetzt. KITAplus Luzern wurde vom Institut für Schule und Heterogenität der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Hochschule Luzern evaluiert. Die Ergebnisse fielen sowohl aus Sicht der Kinder mit besonderen Bedürfnissen und deren Eltern, als auch aus Sicht des Kita-Personals, der anderen Kinder in den Kitas sowie deren Eltern mehrheitlich positiv aus. Die Ergebnisse zeigen ganz deutlich, dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen erfolgreich in „Regel-Kitas“ integriert werden können.

Im Kanton Basel-Landschaft erfolgte im Sommer 2018 ein erster Kontakt zwischen den Beteiligten. Das vorliegende Konzept basiert auf den Erfahrungen von KITAplus Luzern. Es dient als Orientierungsgrundlage für die Projektgruppe im Kanton Basel-Landschaft sowie für die praktische Umsetzung im Alltag.

2 Was ist KITAplus?

2.1 Zielgruppe „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“¹

Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Ihre Bildungsbedürfnisse und die Bewältigung des Alltags in einer Kita können ohne zusätzliche und fachliche Unterstützung nicht erfüllt werden. Sie sind auf spezielle und/oder intensivere Förderung, Betreuung und/oder Pflege angewiesen. Diese können die Kitas aufgrund ihres Auftrags, der Ausbildung des Personals und ihrer Ressourcen (personeller und finanzieller Art) nicht ohne Mehraufwand und fachliche Begleitung erfüllen. Aufnahmekriterien in KITAplus sind

- der ausgewiesene Unterstützungsbedarf der Kita, damit ein Kind mit besonderen Bedürfnissen in der Kita betreut werden kann und
- die Begleitung des Kindes durch die Heilpädagogische Früherziehung.

Im Rahmen von KITAplus werden Kinder berücksichtigt

¹ Der Begriff „Kinder mit besonderen Bedürfnissen“ wurde im Sinne des Grundlagenberichts „Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik“ der Erziehungsdirektoren-Konferenz (2007) gewählt, bei welchem Kinder mit Auffälligkeiten im Lern- und Verhaltensbereich sowie mit Behinderungen als „Kinder mit besonderem Bildungsbedarf“ bezeichnet werden.

mit Entwicklungsbehinderungen:

- Kinder mit Körperbehinderungen
- Kinder mit geistiger Behinderung (z.B. als Folge eines Syndroms wie Trisomie 21)
- Kinder mit Mehrfachbehinderungen (mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung, evtl. in Kombination mit Sinnesbehinderungen)
- Kinder mit Sinnesbehinderungen (mit einer ausgeprägten Hör- oder Sehbehinderung)
- Kinder mit Spracherwerbsstörungen
- Kinder mit Verhaltensstörungen (z.B. bei diagnostiziertem frühkindlichem Autismus, Verdacht auf schwere ADHS/ADS etc.)

mit Entwicklungsverzögerungen:

- Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten
- Kinder mit einer Lernbehinderung
- Kinder mit leichten Körperbehinderungen
- Kinder mit Sprachauffälligkeiten
- Kinder mit Wahrnehmungsauffälligkeiten

mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen:

- Kinder mit chronischen Krankheiten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen, bei denen durch ein ärztliches Zeugnis belegt wird, dass ein erhöhter Betreuungsaufwand in einer Kita benötigt wird (z.B. Epilepsie etc.)

In der Umsetzung von KITApplus gibt es folgende Abgrenzung:

Medizinische Indikation: Gewisse Arbeiten wie etwa das Eingeben von Nahrung mittels einer Magensonde oder die Verabreichung von speziellen Medikamenten sind anspruchsvoll und dürfen nur von medizinisch ausgebildetem Personal durchgeführt werden. Kinder mit entsprechenden Indikationen können nur dann im Rahmen von KITApplus eine Kita besuchen, wenn medizinisch ausgebildete Fachpersonen vor Ort sind.

Die Zielgruppendefinition lässt bewusst einen gewissen Spielraum offen und richtet sich nicht nach formalisierten Messinstrumenten. Entscheidend für die Aufnahme eines Kindes in KITApplus ist die fachliche Einschätzung durch die Heilpädagogische Früherziehung auf Basis einer Zuweisung einer pädiatrischen Stelle sowie die Bereitschaft der jeweiligen Kita.

2.2 Grundhaltung von KITApplus

Im Fokus steht die Inklusion der Kinder mit besonderen Bedürfnissen in bestehende Kitas. Die Kinder besuchen somit ein Angebot der Regelstruktur. Damit das Kita-Personal den individuellen Anforderungen der Kinder mit besonderen Bedürfnissen gerecht werden und das notwendige Hand-

lungswissen im Umgang mit ihnen aufbauen kann, werden sie durch eine spezialisierte Heilpädagogische Früherzieherin / einen heilpädagogischen Früherzieher KITAplus gecoacht. KITAplus unterscheidet sich damit von anderen Ansätzen, welche die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in spezialisierten Betreuungsangeboten vorsehen.

In der Kita selbst wird weder durch das Kita-Personal noch durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst eine spezielle Förderung im therapeutischen Sinne angeboten. Vielmehr bietet die Kita eine förderliche Umgebung. Kinder mit und ohne besondere Bedürfnisse profitieren bereits im frühen Kindesalter von den vielfältigen Erfahrungen und der sozialen Teilhabe in einer bunt gemischten Kindergruppe. Die gemeinsame Sozialisation und Förderung von Kindern mit und ohne besondere Bedürfnisse geschieht im Programm KITAplus unter der Grundhaltung „Inklusion“. Eine inklusive Perspektive steht in enger Verbindung mit übergeordneten Werten wie Gleichwertigkeit, Partizipation, gesellschaftlicher Teilhabe, Respekt vor Vielfalt und Nachhaltigkeit.

Die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit der Kinder steht dabei im Zentrum, wobei die Unterschiedlichkeit nicht als Störfaktor, sondern als neue Ausgangslage und Zielvorstellung betrachtet wird.²

2.3 Formale Eintrittsschwelle

An KITAplus teilnehmende Kinder müssen von einem Heilpädagogischen Früherziehungsdienst begleitet werden. Für die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) bedarf es einer ärztlichen Zuweisung. Fachärzte und Fachärztinnen der Pädiatrie, der Kinderneurologie und der Kinder- und Jugendpsychiatrie können Kinder mit dem Aufenthaltsort im Kanton Basel-Landschaft mit Zustimmung der Eltern zur Heilpädagogischen Früherziehung anmelden.

2.4 Ziele von KITAplus

Gesellschaftliche Ziele:

- Öffnung der familienergänzenden Regelstrukturen im Vorschulalter für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und somit Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen Familien von Kindern mit und ohne besondere Bedürfnisse
- Entlastung der Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Politische Ziele:

- Umsetzung Behindertenrechtskonvention BRK
- Umsetzung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Sonderpädagogik

² Vgl. Bürli, A. (2009): Integration/Inklusion aus internationaler Sicht – einer facettenreichen Thematik auf der Spur. In: Integration/Inklusion aus internationaler Sicht. Bad Heilbrunn: Klinkhardt. S. 34 und Werning, R. (2009): Inklusion. In: Horn, K.-P.; Kernitz, H.; Marotzki, W.; Sandfuchs, U. (Hrsg.): Klinkhardt Lexikon Erziehungswissenschaft. Band 2. Bad Heilbrunn: Klinkhardt 2011, S. 85.

Pädagogische Ziele:

- Unterstützung aller Beteiligten (Kinder mit und ohne besondere Bedürfnisse, Eltern, Kitas, Fachpersonen) im Sinne der gelebten Inklusion
- Positive Effekte auf die Entwicklung der Kinder durch den Besuch einer Kindertagesstätte und die dort erlebte Förderung sowie den Kontakt mit anderen Kindern
- Kitas verfügen über notwendige pädagogische Grundlagen, kennen Zusammenhänge sowie angemessene pädagogische Handlungsmöglichkeiten und setzen diese zielgerichtet um.

Finanzielle Ziele:

- KITAplus ist für Kitas wie auch für die Eltern finanziell tragbar.
- Die Finanzierung des Mehraufwands jeglicher Art für die Kitas ist geklärt und sichergestellt.
- Für allfällige notwendige bauliche Anpassungen, spezifische Einrichtungen oder Material steht den Kitas angemessene finanzielle Unterstützung zur Verfügung.

2.5 Abgrenzung Angebote «Information und Beratung» der Stiftung ptz und «KITAplus»

Information und Beratung (I&B): Mit diesem niederschweligen Angebot der Stiftung ptz werden Fachpersonen z.B. in örtlichen Spielgruppen und Kindertagesstätten beraten, Entwicklungsauffälligkeiten zu erkennen und damit umzugehen. Ziel hiervon ist es, Unsicherheiten der Fachpersonen zu erkennen und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten und Strategien für einen gelingenden Gruppenalltag mit einer sehr heterogenen Gruppe zu finden. Hierbei wird auch Raum für allgemeinere Fragestellungen geboten. Dieses Angebot ist durch das ptz wegen beschränkter Kapazitäten (keine Vorschrift durch den Kanton) mit bis zu fünf Terminen begrenzt und unabhängig von dem Angebot KITAplus. KITAplus hingegen ist ein Angebot, welches sich speziell auf die Inklusion eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen in eine Kindertagesstätte mit Begleitung bzw. Beratung durch eine heilpädagogische Früherziehung konzentriert.

3 Projekt

3.1 Projektaufbau

KITAplus wird im Kanton Basel-Landschaft im Rahmen einer Pilotphase eingeführt. Die Pilotphase dauert von Herbst (Ende Herbstferien, 14. Oktober) 2019 bis Sommer (Juli) 2022. Sie erlaubt es, den Ansatz von KITAplus zu implementieren, die Abläufe auf die Anforderungen vor Ort anzupassen und die Aktivitäten der involvierten Stellen aufzubauen. Die Umsetzung ist ab Kapitel 7 beschrieben.

3.2 Projektgruppe

Zu den Aufgaben der Projektgruppe gehören: Klärung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung, bei Bedarf Erarbeitung von Konkretisierungen und Hilfsmitteln (z.B. Vorlagen für Anträge an die Wohngemeinden), Sicherstellung der Finanzierung während der Pilotphase soweit möglich, Beglei-

tung der Umsetzung, Sicherstellung der Evaluation sowie Klärung der Weiterführung nach Projektabschluss. Je nach Verantwortungsbereich sind Untergruppen der Projektgruppen für gewisse Themen zuständig.

Die Projektgruppe trifft sich in der Aufbauphase ca. dreimal jährlich, danach nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich. Sie löst sich nach Abschluss der Pilotphase auf resp. mutiert zur Begleitgruppe, falls KITApplus in einen Regelbetrieb übergeführt wird. Die Projektleitung organisiert die Projektgruppe und deren Sitzungen.

In der Projektgruppe sind vertreten:

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), Kanton Basel-Landschaft: Anaïs Arnoux (Familienergänzende Kinderbetreuung), Fabienne Schaub (Heilpädagogische Früherziehung / Frühe Förderung / Familienergänzende Kinderbetreuung, bis 11.2019 im Mutterschaftsurlaub, bei Bedarf vertreten von Rachel Zürcher), bei Bedarf Beizug von Franziska Gengenbach (Dienststellenleitung), Patrick Moser (Controlling / Finanzen)

Verband Basellandschaftliche Gemeinden (VBLG): Ursula Laager, Gemeinderätin Arlesheim

Stiftung ptz: Elke Bernhardt (Geschäftsführerin), Katrin Bader und Annette Seiler (Heilpädagogische Früherzieherinnen)

kibesuisse: Kim Schweri (Regionalleitung Nordwestschweiz)

Stiftung Kifa Schweiz: Peter Hruza (Projektleitung) und Theresia Marbach (Projektverantwortung Stiftung Kifa), bei Bedarf Beizug von Christian Vonarburg (Stiftungsrat; Politik und Recht)

4 Akteure

4.1 Heilpädagogische Früherziehung HFE

Die Stiftung Pädagogisch-Therapeutisches Zentrum für Kinder (ptz), Bereich Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist für KITApplus die zentrale Instanz. Der für KITApplus relevante Auftrag ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Stiftung ptz geregelt.

Bei Bedarf (seh- oder hörbehinderten Kindern) werden die für die HFE in diesen Fachbereichen zuständigen Leistungserbringer TSM und GSR zur Mitwirkung angefragt und deren Aufwand für KITApplus ebenfalls vom Kanton entschädigt.

Für KITApplus gilt es zwischen drei Ebenen zu unterscheiden:

Bereichskoordinator/in HFE

Der/die Bereichskoordinator/in HFE ist formal zuständig für den Entscheid, ob ein Kind ins Programm aufgenommen wird. Er/sie trifft den Entscheid auf Basis eines Abklärungsberichts. Dem/der Bereichskoordinator/in HFE unterstellt ist der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus. Der/die Bereichskoordinator/in HFE ist zudem zuständig für die Beantragung des Koordinationsbeitrags und allfälliger Beiträge für Sonderkosten in der Wohngemeinde der Kinder.

Heilpädagogische/r Früherzieher/in HFE

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in HFE begleitet das Kind und die Eltern im Rahmen des ordentlichen heilpädagogischen Förderauftrags, unabhängig von KITAplus. Wird ein Kind bereits vom/von der Heilpädagogischen Früherzieher/in HFE betreut, erstellt diese/r den Abklärungsbericht, welcher als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme in KITAplus dient.

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in HFE wird das Kind unabhängig von KITAplus weiter begleiten. Er/sie ist zuständig für die individuelle Förderung und sorgt zudem für die Förderkontinuität, falls KITAplus beendet wird.

Heilpädagogische/r Früherzieher/in KITAplus

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus verfügt über eine anerkannte Ausbildung im Bereich Sonderpädagogik mit Schwerpunkt Heilpädagogische Früherziehung. Er/sie verfügt zudem über spezifisches Fachwissen in der Begleitung aller Beteiligten von KITAplus und begleitet die Eltern und die Kita bei der Integration der jeweiligen Kinder. Hierbei handelt es sich um eine auf das einzelne Kind bezogene (fallbezogene) Begleitung. Damit werden die Mitarbeitenden der Kita befähigt, die Kinder mit besonderen Bedürfnissen weitgehend selbstständig zu betreuen. Das Kita-Personal kann zudem auf kompetente Ansprechpartner/innen zurückgreifen.

Wird ein Kind vor KITAplus nicht bereits vom Bereich Heilpädagogische Früherziehung begleitet, erstellt der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus vor dem Aufnahmeentscheid den Abklärungsbericht zuhanden des Bereichsleiters oder der Bereichsleiterin HFE.

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus ist zuständig für die Vorarbeiten zur Klärung der Teilnahme an KITAplus sowie für die Prüfung und Umsetzung von organisatorischen und finanziellen Anliegen der Kitas. Dies betrifft Anfragen für individuelle Kostenbeiträge (z.B. Finanzierung von Spezialinfrastruktur), zusätzliche Personalressourcen und zum Aufbau von spezifischem Fachwissen.

Die Rollen des Heilpädagogischen Früherziehers / der Heilpädagogischen Früherzieherin HFE sowie KITAplus können auch von derselben Person wahrgenommen werden.

4.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen und deren Eltern

Kinder mit besonderen Bedürfnissen profitieren durch den Besuch in der Kita. Die Förderung erfolgt durch die Inklusion und die umfassende, kompetente Bildung, Betreuung und Begleitung und nicht durch zusätzliche Förderung in der Kita. Diese erfolgt in der Regel ausserhalb der Kita im Rahmen der regulären Begleitung durch den/die Heilpädagogische/n Früherzieher/in HFE. Im Projekt KITA-plus können der/die Heilpädagogische Früherzieher/in HFE (zuständig für die individuelle Förderung des Kindes) sowie der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITAplus (zuständig für die Errichtung von zielführenden Rahmenbedingungen in der Kita) zwei unterschiedliche Personen sein. Dies kann dazu führen, dass die Eltern zwei Ansprechpersonen haben. Zugleich besteht der Vorteil, dass eine Spezialisierung für KITAplus erfolgen kann.

Die Erfahrungen von KITAplus in der Pilotregion Luzern haben gezeigt, dass der individuelle Unterstützungsbedarf in der Kita im gemeinsamen Gespräch zwischen Kita, Eltern und dem/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus definiert werden muss. Eine Bedingung für das Gelingen ist somit, dass die Eltern bereit sind zu einem offenen Austausch. Dazu gehört die Teilnahme an den regelmässigen Austauschrunden bzw. Standortgesprächen. Die Eltern stellen in Absprache mit dem/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus und der Kita sicher, dass allfällige weitere Akteure (z.B. Logopädie oder Physiotherapie) bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, an den Gesprächen teilzunehmen.

4.3 Kitas

Die Kitas sind die „Umsetzungspartner“, welche Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen. Da die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in der Regel mit spezifischen pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen verbunden ist, werden die Kita-Leitung bzw. das Kita-Personal vom bzw. von der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus begleitet. Bedingung für das Gelingen sind eine umfassende vorgängige Abklärung des Mehraufwands (finanzieller, materieller und personeller Art) sowie die Klärung, wer diesen übernimmt.

Damit KITAplus umgesetzt werden kann, ist es zwingend, dass eine Kita über folgende Voraussetzungen verfügt:

Institutionelle Voraussetzungen:

- Die Leitung und die Mitarbeitenden der Kita stehen hinter dem Ansatz von KITAplus und sind bereit, die eigene Institution für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu öffnen.

Pädagogische Voraussetzungen:

- Es besteht die Bereitschaft zum regelmässigen Austausch mit den Eltern und dem/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITAplus.

- Es besteht die Bereitschaft, die Kindergruppe im Rahmen der Möglichkeiten so zu gestalten, dass ein Kind mit besonderen Bedürfnissen seinen Platz darin findet.

Personelle Voraussetzungen:

- Den Mitarbeitenden steht Zeit für die regelmässigen Austauschrunden zur Verfügung.
- Es besteht die Bereitschaft der Kita-Leitung und der Trägerschaft, bei Bedarf eine Anpassung der personellen Ressourcen zu prüfen bzw. zu organisieren.
- Es besteht die Bereitschaft, sich neues Fachwissen anzueignen.

Räumliche Voraussetzungen:

- Die Räume und die Infrastruktur entsprechen den individuellen Voraussetzungen oder können auf diese angepasst werden.

4.4 Wohngemeinden

Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft beteiligen sich auf Basis des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung³ an den Kosten für die familienergänzende Betreuung. Die Gemeinde muss die Kostenbeteiligung regeln, sofern in der Gemeinde nachgewiesener Bedarf besteht. KITApplus wird im Rahmen der Regelstrukturen in der familienergänzenden Betreuung durchgeführt. Die ordentlichen Finanzierungsregelungen in den Gemeinden gelten folglich auch für KITApplus-Kinder. Die Wohngemeinden werden jeweils bei konkreten Betreuungsanfragen kontaktiert. KITApplus empfiehlt, dass die Wohngemeinden einen pauschalen Beitrag von 30 Franken pro Betreuungstag für den Koordinationsaufwand der Kitas übernehmen. Zusätzlich sollen die Gemeinden individuell begründete Sonderkosten nach ihren Möglichkeiten übernehmen. (Erläuterungen siehe 8.1). Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Finanzierung durch Dritte (z.B. Stiftungen).

4.5 Kanton

Der Kanton finanziert die heilpädagogische Früherziehung bzw. auch entsprechende Beratungsleistungen. Dazu vereinbart er mit den Fachzentren für heilpädagogische Früherziehung die Leistungen und deren Abgeltung. Es ist vorgesehen, die bestehenden Vereinbarungen um Beratungsleistungen im Rahmen von KITApplus zu erweitern. Weiteres dazu siehe Kap. 8.1 Finanzierung/Kosten Heilpädagogische Früherzieher/in KITApplus.

4.6 Stiftungen

Verschiedene Stiftungen setzen sich für das Wohl von Kindern ein. Solche Stiftungen werden subsidiär zu den Wohngemeinden für die Finanzierung von individuell begründeten Sonderkosten beigezogen.

³ Gesetz: <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1693> ; Verordnung: <http://bl.clex.ch/frontend/versions/1697>

5 Ablauf Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen

Die Stiftung ptz stellt Mustervorlagen zur Verfügung und veröffentlicht alle Formulare und Informationen zur Umsetzung und zum Ablauf auf ihrer Webseite.

Der Ablauf wird davon beeinflusst, ob das Kind vor dem Start von KITApus bereits eine Kita besucht oder ob der Besuch erst geplant ist. Unabhängig davon kann der Ablauf grob in folgende Teilschritte unterteilt werden:

Abklärungsphase

Die Abklärungsphase wird vom Bereichsordinator oder von der Bereichsordinatorin HFE koordiniert. Zuständig ist entweder der/die Heilpädagogische Früherzieher/in HFE (wenn das Kind noch keine Kita besucht) oder der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITApus (wenn das Kind bereits eine Kita besucht). Die Abklärung orientiert sich an Fragen wie:

- Entspricht das Kind der Zielgruppe von KITApus und entspricht es den Aufnahmekriterien der Heilpädagogischen Früherziehung?
- Welche Ziele werden mit dem Besuch einer Kita verfolgt und sind diese für alle Beteiligten sinnvoll und umsetzbar? Gibt es einen Betreuungsplatz in einer Kita?
- Sind die Eltern und Kitaverantwortlichen einverstanden mit den Rahmenbedingungen von KITApus, insbesondere mit den regelmässigen Standortgesprächen und der Begleitung durch den/die Heilpädagogische/n Früherzieher/in KITApus?
- Genügen die Rahmenbedingungen (Infrastruktur, Personal) in der Kita oder braucht es Anpassungen?
- Ist die Finanzierung der Kosten (Betreuungskosten, Pauschalbeitrag für Mehrkosten, evtl. Sonderkosten, evtl. zusätzliche Personalressourcen) gesichert?

Der/die zuständige Heilpädagogische Früherzieher/in HFE oder KITApus verfasst dazu einen Abklärungsbericht. Dieser wird ergänzt mit einer Anmeldung, in welcher u.a. die gegenseitigen Erwartungen aller Beteiligten festgehalten sind. Abgeschlossen wird die Abklärungsphase mit dem Aufnahmeentscheid des Bereichsordinators bzw. der Bereichsordinatorin HFE.

Umsetzungsphase

Das Kind besucht die Kita. Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITApus unterstützt das Personal der Kita gemäss den Bedürfnissen. Er oder sie organisiert und leitet die regelmässigen Standortgespräche und unterstützt die Kita, falls Anpassungen an die Infrastruktur (z.B. die Anschaffung eines Spezialstuhls) oder an die Personalressourcen notwendig sind.

Abschlussphase

Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITApplus koordiniert und plant im Rahmen der Möglichkeiten das Ende der Teilnahme an KITApplus. Der formale Abschluss von KITApplus wird vom Bereichskoordinator bzw. der Bereichskoordinatorin HFE schriftlich bestätigt.

6 Instrumente der Begleitung von Kitas

Kitas werden durch den/die Heilpädagogische/n Früherzieher/in KITApplus begleitet. Dazu stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung.

- **Koordination:** Der/die Heilpädagogische Früherzieher/in KITApplus koordiniert gemäss Bedarf die Betreuung in der Kita. Gespräche vor und während der Betreuung dienen zur Klärung der Erwartungen, Ziele und Grenzen aller Beteiligten.
- **Persönliche Beratung:** Die Mitarbeitenden der Kita werden auf die individuelle Situation der Kinder vorbereitet und in der Betreuung begleitet.
- **Finanzierung von Sonderkosten:** Die Kita kann die Übernahme von individuell begründeten Sonderkosten beantragen. Mit dieser Massnahme werden die Kitas in ihrer Tätigkeit direkt unterstützt. Die Heilpädagogische Früherzieherin KITApplus bestätigt den fachlichen Bedarf der Sonderkosten. Die Projektleitung der Stiftung Kifa unterstützt alle Beteiligten bei der Sicherstellung der notwendigen Finanzierung.

In Bezug auf spezifische Weiterbildungen für das Kita-Personal kann zudem der Kontakt mit dem Kanton/AKJB oder der Stiftung ptz gesucht werden.

7 Umsetzung Pilotphase Herbst 2019 – Sommer 2022

Im Rahmen einer 2 3/4-jährigen Pilotphase werden Erfahrungen gesammelt, ob KITApplus die Betreuungssettings von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Kitas im Kanton Basel-Landschaft verbessert. Im Fokus stehen dabei die Befähigung des Kita-Personals im Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen, die professionelle Begleitung durch den Heilpädagogischen Früherziehungsdienst und dessen Finanzierung, die Kostenfolgen für die Eltern und die Betreuungssituationen der Kinder.

Die Umsetzung erfolgt im ganzen Kanton. Die Projektgruppe geht langfristig von einem maximalen Bedarf von 40 Betreuungsverhältnissen pro Jahr aus. In der Pilotphase wird diese Anzahl nicht erreicht. Es wird mit folgender Anzahl Betreuungsverhältnisse gerechnet: Im ersten Projektjahr bis 10, im zweiten Jahr bis 15 und ab dem dritten Jahr bis 20 Verhältnisse. Pro Betreuungsverhältnis wird auf Basis von Erfahrungswerten aus anderen Kantonen mit einem durchschnittlichen Begleitaufwand der Stiftung ptz (bzw. bei Bedarf von einem anderen Anbieter der HFE) von 35 Stunden jährlich gerechnet.

8 Finanzierung

8.1 Pilotphase Herbst 2019 – Sommer 2022

Bei der Finanzierung des Kitabesuchs eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen wird zwischen den ordentlichen Betreuungskosten in der Kita und den Kosten der Inklusion (Heilpädagogische/r Früherzieher/in KITApus, Koordination, Sonderkosten) unterschieden. Alle Kostenfaktoren müssen bei jedem einzelnen Kind vor Start von KITApus geklärt und die Finanzierung sichergestellt sein. Kann die Finanzierung nicht sichergestellt werden, wird das Kind nicht ins Programm KITApus aufgenommen.

Ordentliche Betreuungskosten: Die Finanzierung der Betreuungskosten erfolgt gemäss dem vor Ort gültigen Finanzierungssystem. Der Grundsatz der Inklusion in die Regelstrukturen wird somit auch in der Finanzierung verfolgt. In der Regel erfolgt eine Kostenteilung auf Basis des Einkommens zwischen den Erziehungsberechtigten und der Wohngemeinde bzw. eine Kostenübernahme allein durch die Erziehungsberechtigten.

Kosten Heilpädagogische/r Früherzieher/in KITApus: Die Eckwerte sind:

Durchschnittlicher Aufwand (Begleitung, Vor- und Nachbereitung, Administration, Weg) in Stunden pro Betreuungsverhältnis:	35 Stunden / Jahr (Erfahrungswert)
Kosten pro Stunde brutto:	137 Franken / Stunde (bzw. vereinbarter Tarif der anderen HFE-Anbieter, sofern sie Leistungen für KITApus erbringen)
Durchschnittliche Kosten pro Betreuungsverhältnis:	4'800 Franken / Jahr (Erfahrungswert)

Die Kosten des Heilpädagogischen Früherziehers bzw. der Heilpädagogischen Früherzieherin KITApus werden über die Heilpädagogische Früherziehung gemäss Verordnung für die Sonderschulung (SGS 640.71) finanziert. Diese regelt in § 12 Absatz 2 Folgendes:

Heilpädagogische Früherziehung erfolgt in Form von Beratung und Förderung:

- a. Beratung umfasst die Abklärung und die Unterstützung von Kindern, ihrer Erziehungsberechtigten und ihres Betreuungsumfeldes, soweit sie einen durchschnittlichen zeitlichen Aufwand von 20 Stunden in 6 Monaten pro Kind nicht überschreiten.

In § 12 Absatz 3 ist das mögliche Altersspektrum für Leistungen der Heilpädagogischen Früherziehung geregelt:

Heilpädagogische Früherziehung setzt nach der Geburt ein und dauert bis zum Eintritt in den öffentlichen Kindergarten oder in eine Einrichtung der Sonderschulung. In Ausnahmefällen kann sie nach dem Eintritt in den öffentlichen Kindergarten um längstens 1 Jahr verlängert werden.

Damit hat der Kanton Basel-Landschaft eine Rechtsgrundlage zur Finanzierung von Beratungsleistungen - auch von solchen im Rahmen von KITApplus, sofern diese pro Jahr max. ca. 40 Stunden umfassen. Sie können im Ausnahmefall auch für Kinder im ersten Kindergartenjahr gewährt werden.

Das AKJB ist für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen und allfälligen Nachträgen zu diesen mit den Fachzentren für Heilpädagogische Früherziehung zuständig. Je nach Höhe der Ausgabe ist das AKJB vor dem Abschluss der Vereinbarung bzw. eines Nachtrags gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG, SGS 310) zum Einholen einer Ausgabenbewilligung bei der Direktionsvorsteherin oder beim Regierungsrat verpflichtet.

Für die Pilotphase erstellt das AKJB einen Nachtrag zur Leistungsvereinbarung mit der Stiftung ptz, welche eine Laufdauer bis Ende 2020 hat. Es entscheidet über den Nachtrag nach dem Zwischenentscheid des Regierungsrates über den Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2023 Ende Juni 2019. Der Nachtrag sieht vor, dass die Bedingungen für die Abgeltung von KITApplus insbesondere im Bereich der Informationspflicht der Stiftung ptz an das AKJB konkretisiert werden. Bei Bedarf (d.h. wenn konkret ein Kind mit überwiegender Seh- oder Hörbehinderung in KITApplus aufgenommen werden soll) bietet das AKJB den anderen Anbietern der Heilpädagogischen Früherziehung parallele Nachträge zur jeweiligen Vereinbarung an. Für die Jahre 2021 und 2022 wird ein analoger Zusatz in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft der Stiftung ptz ab 2021 vorgesehen.

Pauschalbeitrag für Mehraufwand Kita (Koordinationsaufwand): Für die Begleitung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen von KITApplus entsteht ein zusätzlicher Koordinationsaufwand für die Kita, dies u.a. aufgrund des Austauschs mit dem/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITApplus, der Teilnahme an den regelmässigen Austauschrunden und Standortgesprächen. Der Mehraufwand für die Kita (Koordinationsaufwand) wird auf 30 Franken pro Betreuungstag beziffert. KITApplus empfiehlt die freiwillige Kostenübernahme durch die Wohngemeinde⁴, wobei der Koordinationsaufwand im Sinne eines Kostendachs für maximal drei Tage pro Woche berechnet wird. Alternativ erfolgt eine Finanzierung durch Dritte, so dass die Betreuung sichergestellt und somit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet werden kann.

4

https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Dokumente/2018_kibesuisse_Inklusion_in_Kitas_Empfehlungen_Uebnahme_des_zusaetzlichen_Aufwands.pdf

Zur rechtlichen Situation im Kanton Basel-Landschaft, was die Kostenübernahme durch die Wohngemeinde anbelangt: Die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft regeln ihre Beiträge in Reglementen über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglemente). Ein Teil der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft hat bisher noch kein FEB-Reglement erarbeitet. Der Pauschalbeitrag für den Mehraufwand der Kitas (Koordinationsaufwand) ist bisher nicht in den FEB-Reglementen (und auch nicht in den kantonalen Musterreglementen) enthalten. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, ist eine Anpassung der FEB-Reglemente nicht zwingend. Ein Finanzierungsbeschluss jener Instanz, welche innerhalb der Gemeinde dafür zuständig ist, ist ausreichend. Die Antragstellung bei den Gemeinden erfolgt durch den/die Bereichskoordinator/in HFE der Stiftung ptz.

Sonderkosten: Die individuelle Situation eines Kindes kann in Einzelfällen zu spezifischen Bedürfnissen führen. Diese können Anpassungen bei der Infrastruktur nötig machen (z.B. Anschaffung eines Spezialstuhls oder eines speziellen Tischsets) oder zusätzliche Personalressourcen auslösen. KITApus empfiehlt die Finanzierung von individuell bedingten Sonderkosten nach Möglichkeit durch die Wohngemeinde oder subsidiär durch Dritte (z.B. Stiftung Kifa Schweiz). In Einzelfällen kann die Invalidenversicherung für die Finanzierung von Sonderkosten (individuelle Hilfsmittel) in Frage kommen. Die Übernahme von Sonderkosten wird von der Kita beantragt, der Bedarf von dem/der Heilpädagogischen Früherzieher/in KITApus fachlich bestätigt. Die Projektleitung der Stiftung Kifa unterstützt die Beteiligten bei der Sicherstellung der Finanzierung. Die Bedürfnisse eines Kindes können sich im Verlauf der Betreuung verändern, was zu Anpassungen bei der Betreuung durch die Kita führen kann. Bei Anpassungen mit Kostenfolge muss vor Umsetzung die Finanzierung sichergestellt sein.

8.2 Umsetzungsrisiken

Aufgrund der jährlichen Budgetprozesse bzw. der Phasen für die Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) und der unterjährigen Steuerung ist die Finanzierung der HFE-Aufwendungen durch den Kanton auch bei Abschluss eines Nachtrags nicht gesichert. Kürzungsaufträge, welche das Projekt betreffen könnten, sind jederzeit möglich (die Eintretenswahrscheinlichkeit ist nach dem Abschluss des ersten Nachtrags allerdings klein).

8.3 Regelbetrieb ab Sommer 2022

Das Projekt wird im Herbst 2021 durch die Projektgruppe ausgewertet. Zeigt sich, dass KITApus positive Auswirkungen auf die Situation von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Basel-Landschaft hat, wird die Überführung in die Regelstrukturen ab 2022 angestrebt mit folgendem Kostenteiler:

Ordentliche Betreuungskosten: analog Pilotphase

Kosten Heilpädagogische/r Früherzieher/in KITAplus: Die Kosten für den/die Heilpädagogische/n Früherzieher/in KITAplus werden nach genehmigtem Antrag zur Leistungserweiterung (Kompetenz gemäss FHG im Entscheidungsbereich der Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu erwarten) über das Regelbudget des Kantons Basel-Landschaft finanziert.

Pauschalbeitrag für Mehraufwand Kita (Koordinationskosten): Die Finanzierung der Koordinationskosten soll in den relevanten rechtlichen Grundlagen geregelt werden.

Sonderkosten: analog Pilotphase

8.4 Budget

Siehe Anhang